

**Zeitschrift:** Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerischer Verband für Landtechnik

**Band:** 26 (1964)

**Heft:** 13

**Rubrik:** Der Landwirt im Strassenverkehr

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Erhöhte schwedische Oel-Bereitschaftslager**

Bereits im Jahre 1958 lief in Schweden ein staatlicher Plan für das Einlagern flüssiger Brenn- und Treibstoffe an, der 1962 abgeschlossen werden soll und mit einem Kostenaufwand von 600 Millionen Kronen verbunden ist. Der dafür zuständige Ausschuss besteht aus acht Mitgliedern, von denen die Hälfte Staatsbeamte, die andere Hälfte Vertreter der Wirtschaft sind. Sie konnten sich bisher jedoch nicht über die Kostenverteilung einigen. Nach dem Vorschlag der Mehrheit sollen die Einlagerungspflichtigen (30 Oelhandelsunternehmen und etwa hundert Grossverbraucher) in gleichem Umfange wie bisher beitragen, nämlich mit einem Betrag, der nicht ganz 0,5 Oere je verbrauchter Liter entspricht. Das würde für den nächsten Siebenjahresplan, der von 1963 bis 1969 reicht, einen Betrag von 420 Millionen Kronen ergeben.

Während der laufenden Ausbauperiode übernimmt der schwedische Staat 60 Pro-

zent der Unkosten oder 360 Millionen Kronen, in Form von zins- und abschreibungsfreien Darlehen, die nach zwanzig Jahren getilgt werden.

Grundlage für die Arbeiten des Ausschusses bildete eine geheime Schätzung des Amtes für wirtschaftliche Verteidigungsbereitschaft und ein darauf beruhendes ebenfalls geheimes Gutachten. Nach einer Aeußerung des Ausschusses entspricht aber nicht einmal die gegenwärtige Bereitschaftseinlagerung den daran zu stellenden Anforderungen; denn sie wird in ihrer Durchführbarkeit vom Mangel an Einlagerungsmöglichkeiten und Geldmitteln behindert.

Bei der Berechnung der Lagerräume ging man von gut 12 Millionen Kubikmeter als geschätztem Oelverbrauch des Jahres 1962 aus. In Wirklichkeit hatte sich der Verbrauch des Jahres 1960 bereits auf 12,6 Millionen Kubikmeter belaufen. Nach einer Prognose des Ausschusses wird sich der Verbrauch von einlagerungspflichtigen Oelen bis 1970 auf fast 19 Millionen Kubikmeter erhöhen.

## **Der Landwirt im Strassenverkehr**

### **Fahrzeugbeleuchtung bei Sichtbehinderung**

Die wieder auftretenden Herbstnebel auf unseren Strassen veranlassen die Strassenverkehrspolizei, die Motorfahrzeugführer erneut zu ersuchen, bei Nebel die richtige Beleuchtung einzuschalten. Die eidgenössische Verordnung über die Strassenverkehrsregeln (VRV) schreibt aber auch die zu verwendenden Lichter bei anderen Witterungsverhältnissen vor, wie zum Beispiel bei Schneetreiben oder bei starkem Regen. Um eine einheitliche Regelung zu erreichen, hat die Interkantonale Kommission für den Strassenverkehr folgende Richtlinien erlassen:

1. Unter der Wendung «wenn die Witterung es erfordert» (Art. 41, Abs. 1 SVG) ist jede Sichtbehinderung zu verstehen, welche durch Dunst, Nebel, Regen, Hagel und Schnee entsteht.

2. Bei Sichtbehinderung durch Dunst, Nebel, Regen, Hagel und Schnee sind auch tagsüber die Nebellichter oder Scheinwerfer in abgeblendeter Stellung zu verwenden (Art. 31, Ziff. 2, lit. b VRV).
3. Bei fortgeschrittener Dämmerung und bei gewitterhafter Verdunkelung sind die abgeblendeten Scheinwerfer zu verwenden (Art. 31, Ziff. 2, lit. c VRV).
4. Gegen Motorfahrzeugführer ist immer dann Strafanzeige einzureichen, wenn bei einer Sichtdistanz von weniger als 200 Metern die vorgeschriebenen Lichter nicht eingeschaltet sind.

Im Hinblick darauf, dass vielen Leuten die Fähigkeit abgeht, Entfernungen zu schätzen, werden die Motorfahrzeugführer ersucht, bei Sichtbehinderung die vorgeschriebenen Lichter möglichst früh einzuschalten.